

Gemeindeordnung

vom 27.11.2023

in Kraft seit 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

l.	Einleitung	6
	§ 1 Geltungsbereich und Zweck	6
	§ 2 Bestand	6
	§ 3 Aufgaben	6
II.	Gemeindeangehörige	7
	§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	7
	§ 5 Datenschutz	7
III.	Organisation der Gemeinde	7
3.1.	Allgemeine Organisation	7
3.1.1.	Allgemeines	7
	§ 6 Organe	7
	§ 7 Geschäftsverkehr	7
	§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung	8
	§ 9 Einberufung der Behörden	8
	§ 10 Beschlussfähigkeit	8
	§ 11 Protokollführung und Genehmigung	8
	§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
3.1.2.	Wahlen und Abstimmungen	9
	§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	9
	§ 14 Urne	9
	§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen	9
	§ 16 Abstimmungen	9
	§ 17 Stimm- und Wahlrecht der vorsitzenden Person	9
	§ 18 Stimmgleichheit	9
3.1.3.	Archiv	10
	§ 19 Archiv	10
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	10
3.2.1.	Politische Rechte	10

	§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	10
	§ 21 Motion	10
	§ 22 Postulat	11
	§ 23 Dringlichkeit	11
	§ 24 Interpellation	11
	§ 25 Petition	11
	§ 26 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	12
	§ 27 Obligatorische Urnenabstimmung	12
	§ 28 Urnenwahl	12
3.2.2.	Gemeindeversammlung	12
	§ 29 Zusammensetzung	12
	§ 30 Befugnisse	12
	§ 31 Vorberatung der Traktanden	13
	§ 32 Versammlungsleitung	13
	§ 33 Vorbereitungshandlungen	13
	§ 34 Verhandlungsablauf	13
3.2.3.	Gemeinderat	14
	§ 35 Zusammensetzung	14
	§ 36 Ersatzmitglieder	14
	§ 37 Befugnisse	14
	§ 38 Ressortsystem	15
3.2.4.	Rechnungsprüfung	16
	§ 39 Revisionsstelle	16
3.2.5.	Kommissionen	16
	§ 40 Ständige Kommissionen	16
	§ 41 Nichtständige Kommissionen	16
	§ 42 Zusammensetzung	16
	§ 43 Aufgaben und Kompetenzen	16
	§ 44 Konstituierung und Rechenschaftsbericht	17
	§ 45 Teilnahmerecht	17

3.2.6.	Submission	17
	§ 46 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	17
IV.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	17
	§ 47 Dienstverhältnis	17
	§ 48 Gemeindepräsidium	18
	§ 49 Geschäftsleitung	18
	§ 50 Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei	18
	§ 51 Abteilungsleitung Finanzen	18
	§ 52 Abteilungsleitung Bau	19
	§ 53 Abteilungsleitung Bildung	19
	§ 54 Zuständigkeit für Beglaubigungen	19
٧.	Finanzhaushalt	19
	§ 55 Internes Kontrollsystem	19
	§ 56 Finanzplan	19
	§ 57 Budget	19
	§ 58 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	20
VI.	Unternehmen	20
	§ 59 Gemeindeunternehmen	20
	§ 60 Ausgestaltung	20
	§ 61 Reglement	20
	§ 62 Ertragsüberschüsse	21
	§ 63 Aufwandüberschüsse	21
	§ 64 Verantwortung und Aufsicht	21
	§ 65 Leistungsvereinbarungen und Controlling	21
VII.	Zusammenarbeit der Gemeinden	21
	§ 66 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände	21
	§ 67 Formen der Zusammenarbeit	22
VIII.	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet	22
	§ 68 Zusammenschluss oder Vereinigung	22
IX.	Rechtsschutz	22

	§ 69 Beschwerdemöglichkeiten	22
Χ.	Schlussbestimmungen	22
	§ 70 Aufhebung bisherigen Rechts	22
	§ 71 Inkrafttreten	22
XI.	Anhang 1: Kommissionen	24
XII.	Anhang 2: Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände	26
XIII.	Änderungstabelle	27

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992¹ – beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Diese Gemeindeordnung regelt
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde:
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Gemeinde Rickenbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn ² und des GG.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohnenden zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- i) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

- ¹Wer in der Gemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
- ² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- ³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren.

§ 5 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz³.

III. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Allgemeines

§ 6 Organe

- ¹ Organe der Gemeinde sind
- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die beamteten Personen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- ² Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

§ 7 Geschäftsverkehr

- ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.
- ² Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in einem Verwaltungsreglement.

³ InfoDG; BGS 114.1

³ Anträge seitens der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung aufgrund eines entsprechenden Auftrags sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 14 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigen zuzustellen.
- ⁴ Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

- ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, den Inhalt der Wortmeldungen sowie die Beschlüsse und Abstimmungsresultate zu enthalten.
- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und bis spätestens an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.
- ² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
- ³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.2. Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- ¹ Das Gesetz über die politischen Rechte⁴ bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.
- ²Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.
- ³ Behördenmitglieder sowie beamtete Personen sind an der Urne oder vom Gemeinderat zu wählen.

§ 14 Urne

- ¹ Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem GpR.
- ² Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzwahlsystem vorzunehmen.
- ³ Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§ 126 bis 128 GG vorbehalten.

§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen

- ¹ An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder dies verlangen.
- ³ Stehen mehrere Kandidierende zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16 Abstimmungen

- ¹ Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- ² Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 17 Stimm- und Wahlrecht der vorsitzenden Person

¹ Die vorsitzenden Personen können wählen und mitstimmen.

§ 18 Stimmgleichheit

- ¹ Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.
- ² Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht der vorsitzenden Person der Stichentscheid zu.

⁴ GpR; BGS 113.111

3.1.3. Archiv

§ 19 Archiv

- ¹ Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.
- ² Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für den laufenden Betrieb der Gemeindeverwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- ¹ Wer stimmberechtigt ist, kann
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 21 Motion

- ¹ Die Motion verlangt vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.
- ² Die Motion ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- ³ Das Gemeindepräsidium nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- ⁴ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- ⁵ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- ⁶ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- ⁷ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren.

§ 22 Postulat

- ¹ Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.
- ² Das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- ³ Das Gemeindepräsidium nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- ⁴ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- ⁵ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- ⁶ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- ⁷ Der Gegenstand eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 23 Dringlichkeit

- ¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- ² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- ³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 21 Abs. 7 respektive § 22 Abs. 7 zu verfahren.

§ 24 Interpellation

- ¹ Die Interpellation wird beantwortet von
- a) dem Gemeindepräsidium;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Gemeindeverwaltung.
- ² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 25 Petition

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

- § 26 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
- ¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- ² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei anzumelden.
- ³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind bei der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 27 Obligatorische Urnenabstimmung

- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 28 Urnenwahl

- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderats;
- b) das Gemeindepräsidium.
- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidierende zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.
- ³ Ersatzmitglieder werden gemäss § 36 gewählt und eingesetzt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 29 Zusammensetzung

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 30 Befugnisse

- ¹ Neben den in §§ 50 und 56 GG aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu. Sie
- a) beschliesst über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von Buchstabe b und c, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) beschliesst über den Ankauf von Liegenschaften über CHF 500'000 pro Fall;
- c) beschliesst über den Verkauf von Liegenschaften über CHF 500'000 pro Fall;

d) beschliesst über Nachtragskredite, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000 oder j\u00e4hrlich wiederkehrend CHF 25'000 pro Gesch\u00e4ft \u00fcbersteigen. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab \u00fcber CHF 50'000 pro Gesch\u00e4ft.

§ 31 Vorberatung der Traktanden

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- ² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- ³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 32 Versammlungsleitung

- ¹ Das Gemeindepräsidium sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.
- ² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 33 Vorbereitungshandlungen

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt mindestens 2 Stimmenzählende.
- ² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidium und der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei das Büro.
- ³ Das Gemeindepräsidium
- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.
- ⁴ Das Gemeindepräsidium lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 34 Verhandlungsablauf

- ¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.
- ² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- ³ Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.
- ⁴ Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

- ⁵ Das Gemeindepräsidium legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.
- ⁶ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
- ⁷ Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.
- ⁸ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- ⁹ Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3. Gemeinderat

§ 35 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt inklusive Gemeindepräsidium 5 Mitglieder.

§ 36 Ersatzmitglieder

- ¹ Die nicht gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.
- ² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- ³ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- ⁴ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 37 Befugnisse

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere
- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;

- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten:
- i) das Gemeindevermögen und die Gemeindefonds zu überwachen und die allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
- j) die Angestellten der Gemeinde, die Inventurbeamtin oder den Inventurbeamten, die Friedensrichterin oder den Friedensrichter sowie die Behördenmitglieder anzustellen beziehungsweise zu wählen;
- k) Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen:
- I) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren und ihre Pflichtenhefte zu beschliessen;
- m) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern.

⁴ Er beschliesst:

- a) über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000 nicht übersteigen;
- b) über den Ankauf von Liegenschaften bis CHF 500'000 pro Fall;
- c) über den Verkauf von Liegenschaften bis CHF 500'000 pro Fall;
- d) über Nachtragskredite bis zu CHF 50'000 für einmalige Ausgaben sowie bis CHF 25'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung bis zu CHF 50'000 pro Geschäft.
- ⁵ Jedes einzelne Gemeinderatsmitglied besitzt für nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 2'500 pro Ressort und Geschäft.

§ 38 Ressortsystem

- ¹ Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Ressorts zugeteilt. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.
- ³ In die einzelnen Ressorts fällt auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten nebenamtlichen Funktionen.
- ⁴ Es bestehen folgende Ressorts:
- a) Präsidiales:
- b) Finanzen und Gesellschaft;
- c) Bildung und Kultur;
- d) Planung und Bau;
- e) Sicherheit und Umwelt.
- ⁵ Die Ressortvorstehenden bereiten ihre Geschäfte zusammen mit den Kommissionen vor. Sie stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge der Kommissionen und an der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats. Sie vollziehen die Beschlüsse des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung, welche ihr Ressort betreffen. Dabei werden sie von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

3.2.4. Rechnungsprüfung

§ 39 Revisionsstelle

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

3.2.5. Kommissionen

§ 40 Ständige Kommissionen

- ¹ Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang 1 genannten ständigen Kommissionen.
- ² Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§ 41 Nichtständige Kommissionen

- ¹ Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Das jeweilige Einsetzorgan wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen.
- ³ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§ 42 Zusammensetzung

¹ Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissionssitze sind in der Regel innert 2 Monaten neu zu besetzen.

§ 43 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang 1 sowie nach den Pflichtenheften.
- ² Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt das jeweilige Einsetzorgan die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.
- ³ Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

- § 44 Konstituierung und Rechenschaftsbericht
- ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidium zur Konstituierung einberufen.
- ² Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an die Abteilung Gemeindeschreiberei.

§ 45 Teilnahmerecht

¹ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann Mitglied mit beratender Stimme der entsprechenden Kommission sein.

3.2.6. Submission

- § 46 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge
- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Abteilung oder Kommission durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Abs. 4, die in der Sache zuständige Abteilung oder Kommission zuständig.
- ³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde ist, unter Vorbehalt von Abs. 4, die in der Sache zuständige Kommission befugt.
- ⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
- a) für Aufträge bis zu CHF 10'000: die in der Sache zuständige Abteilung;
- b) für Aufträge über CHF 10'000 bis zu CHF 50'000: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

IV. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 47 Dienstverhältnis

- ¹ Beamtete Personen sind:
- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter;
- c) die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte.
- ² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- ³ Aushilfen (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- ⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 48 Gemeindepräsidium

- ¹ Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal
- ² Es kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren.
- ³ Das Gemeindepräsidium wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.
- ⁴ Die Befugnisse des Gemeindepräsidiums im Bereich der Inventaraufnahme werden an die Inventurbeamtin oder den Inventurbeamten übertragen.

§ 49 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Gemeindeorganisation zuständig.
- ² Im Speziellen ist sie für folgende Führungsbereiche zuständig:
- a) Sie führt den Personaldienst der Gemeinde:
- b) Sie koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde.
- ³ Die Geschäftsleitung ist eine Funktion, welche Abteilungsleitenden übertragen werden kann. Der Gemeinderat bestimmt die Geschäftsleitung und erlässt die entsprechenden Kompetenzerteilungen.

§ 50 Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei

- ¹ Die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei führt das Protokoll des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung, den Schriftverkehr sowie die Administration. Sie oder er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Gemeinderats.
- ² Sie oder er ist besonders verantwortlich, dass
- a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
- b) die Akten geordnet verwaltet werden;
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
- d) die Erlasssammlung aktuell gehalten ist;
- e) zusammen mit dem Gemeindepräsidium die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.
- ³ Der Gemeinderat stellt die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 51 Abteilungsleitung Finanzen

- ¹ Die Abteilungsleitung Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- ² Sie oder er ist besonders verantwortlich, dass
- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.
- ³ Der Gemeinderat stellt die Abteilungsleitung Finanzen an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 52 Abteilungsleitung Bau

- ¹ Die Abteilungsleitung Bau ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde.
- ² Sie oder er ist besonders verantwortlich, dass
- a) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform zuhanden der Planungs-, Bau- und Werkkommission abgewickelt werden;
- b) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden.
- ³ Der Gemeinderat stellt die Abteilungsleitung Bau an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 53 Abteilungsleitung Bildung

- ¹ Die Abteilungsleitung Bildung steht den Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule vor.
- ² Sie oder er ist besonders verantwortlich, dass der Schulbetrieb nach den kantonalen Vorschriften und dem Leitbild der Schule geführt wird.
- ³ Der Gemeinderat stellt die Abteilungsleitung Bildung an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 54 Zuständigkeit für Beglaubigungen

- ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind das Gemeindepräsidium und die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei zuständig.
- ² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizegemeindepräsidium und den stellvertretenden Abteilungsleitenden Gemeindeschreiberei eingeräumt.

V. Finanzhaushalt

§ 55 Internes Kontrollsystem

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 56 Finanzplan

¹ Der Gemeinderat beschliesst zweimal jährlich den Finanzplan und bringt diesen der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

§ 57 Budget

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31.10. zu unterbreiten.

§ 58 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- ² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

VI. Unternehmen

§ 59 Gemeindeunternehmen

¹ Die Gemeinde führt die im Anhang 2 definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten beziehungsweise als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 60 Ausgestaltung

- ¹ Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.
- ² Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben
- a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie
 - 1. Abteilungen organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
 - 2. Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;
- b) an Dritte auslagern, indem sie
 - 1. sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
 - 2. Leistungsvereinbarungen abschliesst.
- ³ Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.
- ⁴ Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

§ 61 Reglement

- ¹ Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.
- ² Das Reglement
- a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
- b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
- c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
- e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen.

§ 62 Ertragsüberschüsse

¹ Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§ 63 Aufwandüberschüsse

- ¹ Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.
- ² Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

§ 64 Verantwortung und Aufsicht

- ¹ Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.
- ² Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.
- ³ Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 65 Leistungsvereinbarungen und Controlling

- ¹ Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.
- ² In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass
- a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.
- ³ Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.
- ⁴Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

VII. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 66 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände

¹ Die Gemeinde hat die im Anhang 2 definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen beziehungsweise ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

§ 67 Formen der Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie
- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
 - 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2. bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.
- ² Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

VIII. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§ 68 Zusammenschluss oder Vereinigung

¹ Die Mehrheit der Stimmberechtigten in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

IX. Rechtsschutz

§ 69 Beschwerdemöglichkeiten

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. GG.
- ² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorenthalten.

X. Schlussbestimmungen

§ 70 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 02.12.2019 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 71 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 27.11.2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 05.12.2023.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Fabian Aebi Gemeindepräsident sig. David Schenk Gemeindeschreiber

XI. Anhang 1: Kommissionen

1. Abstimmungs- und Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Abstimmungs- und Wahlbüros richten sich nach dem GpR.	
	Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.	
Anzahl Mitglieder	5 (plus 3 Ersatzmitglieder)	
Pflichten und Rechte	Nach separatem Pflichtenheft	

2. Kultur- und Freizeitkommission

Aufgaben	Die Kultur- und Freizeitkommission unterstützt den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich Kultur und Freizeit.	
	Sie ist besorgt für das Fördern aller kulturellen Tätigkeiten und bereichert die kulturellen Angebote der Gemeinde.	
	Sie sorgt für die Optimierung des Freizeitangebots für alle Altersschichten in der Gemeinde und unterstützt das aktive Vereinsleben.	
Anzahl Mitglieder	4	
Pflichten und Rechte	Nach separatem Pflichtenheft	

3. Liegenschaftenkommission

Aufgaben	Die Liegeschaftenkommission ist für die Betreuung und den Unterhalt aller gemeindeeigenen Liegenschaften besorgt.
Anzahl Mitglieder	5
Pflichten und Rechte	Nach separatem Pflichtenheft

4. Planungs-, Bau- und Werkkommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Planungs-, Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz ⁵ , der kantonalen Bauver- ordnung ⁶ sowie den entsprechenden Gemeindeerlassen.	
Anzahl Mitglieder	5	
Pflichten und Rechte	Nach separatem Pflichtenheft	

5. Umweltkommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.
Anzahl Mitglieder	5
Pflichten und Rechte	Nach separatem Pflichtenheft

⁵ PBG; BGS 711.1

⁶ KBV; BGS 711.61

XII. Anhang 2: Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände

Öffentlich-rechtliche Verträge

- 1. Regionale Zivilschutzorganisation Olten
- 2. Regionaler Führungsstab Olten
- 3. Sozialregion Untergäu

Zweckverbände

- Zweckverband Abwasserregion Olten
 Zweckverband Forstrevier Untergäu
 Zweckverband Holzenergie Untergäu
 Zweckverband Kreisschule Untergäu
 Zweckverband Regionalfeuerwehr Untergäu

XIII.Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.11.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.11.2023	01.01.2024	Erstfassung